

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2459**

A19

12. April 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2505  
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Integration am 17.04.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Veränderte Richtlinien und Anträge bei der Migrationsförderung in Nordrhein-Westfalen“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meinen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



# **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

## **Veränderte Richtlinien und Anträge bei der Migrationsförderung in Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Ausschusses für Integration am 17.4.2024**

### **Förderungen Integrationsagenturen einschließlich Service- und Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit sowie KOMM-AN III „Stärkung der Integrationsagenturen“**

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund“ vom 15. Dezember 2017, die die Förderung Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zum Gegenstand hatte, sind mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten. Die Anträge waren bis zum 30. November eines Jahres für die ab dem Folgejahr beantragte Projektlaufzeit, 24 Monate, einzureichen. Die letzte Förderperiode der vorgenannten Richtlinien umfasste die Jahre 2022 und 2023.

Aus diesem Grund waren für den Zeitraum ab dem Jahr 2024 neue Förderrichtlinien zu erstellen.

Das Programm wurde seit dem Jahr 2016 von der Förderkonzeption KOMM-AN, Programmteil III „Stärkung der Integrationsagenturen“ flankiert. Sie wurde 2015 bedingt durch eine verstärkte Zuwanderung und einen gewachsenen Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen in den Sozialräumen, die speziell diese Entwicklung in den Blick nehmen, aufgelegt. Diese Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, bedarfsorientiert im Lebensumfeld von neu eingewanderten Menschen Aktivitäten, abgestimmt mit den Akteuren vor Ort, zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten, haben engen inhaltlichen Bezug zu der Arbeit der Integrationsagenturen.

Das Integrationsministerium hat sich mit Blick auf diese enge inhaltliche Verknüpfung dazu entschieden, das bisherige Programm KOMM-AN III ab dem Jahr 2024 in die Förderrichtlinien der Integrationsagenturen zu integrieren.

Für die beiden vorgenannten Programme stehen im Landeshaushalt 2024 Mittel von insgesamt rund 16,7 Mio. Euro bereit. Insofern ist in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr ein Mittelaufwuchs von 1.685.600 Euro zu verzeichnen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW als Zuwendungsempfängerinnen der vorgenannten Programme wurden durch das Integrationsministerium stetig über den Prozess der Erarbeitung der neuen Förderrichtlinien informiert.

Der Änderungsprozess der Richtlinien gestaltete sich sehr komplex, da die Integration von KOMM-AN III mit gestiegenen Anforderungen an Förderrichtlinien durch die im Jahr 2020 geänderte Landeshaushaltsordnung NRW sowie die mit dem Online-Zugangsgesetz verbundene, verpflichtete Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, zusammenfiel. Gleichzeitig ist beabsichtigt, das Thema Antidiskriminierungsarbeit aufgrund der weiterhin wachsenden Bedeutung durch eine im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie deutlichere Hervorhebung der Arbeit der (einzigartigen) Struktur der Service- bzw. Beratungsstellen zu betonen.

Parallel zu der Erarbeitung von neuen Förderrichtlinien für das Programm der Integrationsagenturen waren zudem durch das zuständige Fachreferat weitere Richtlinien zu erstellen. So hat der Landtag NRW im März 2023 für energiepreisbedingte Zuschüsse aus der zweiten Tranche des Sondervermögens für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit insgesamt 127.500 Euro bereitgestellt, die im Wege von Richtlinien bis zum 31. Dezember 2023 zu verausgaben waren.

Als sich zum Ende des Jahres 2023 abzeichnete, dass die neuen Richtlinien für Integrationsagenturen und Service- bzw. Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit nicht mehr vor dem Jahreswechsel veröffentlicht werden konnten, wurden die zuständigen Fachkoordinator:innen der Freien Wohlfahrtspflege darüber unterrichtet.

Ebenso hat das Integrationsministerium noch am 15. Dezember 2023 gegenüber den potenziellen Antragstellenden schriftlich kommuniziert, dass die bisherige Frist zur Antragstellung nicht mehr gilt, da die bisherigen Förderrichtlinien mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten sind und eine formlose Antragstellung zur Sicherung etwaiger Ansprüche entbehrlich ist, die Maßnahmen aber fortgesetzt werden.

Die Erarbeitung der Richtlinien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weit fortgeschritten. Derzeit befindet sich der Entwurf in der ressortübergreifenden Abstimmung. Sobald diese abgeschlossen ist, werden die neuen Richtlinien wie gehabt im Ministerialblatt veröffentlicht. Zusätzlich werden für Förderungen relevante Richtlinien auf den Informationsseiten des Kompetenzzentrums für Integration der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Der Landesregierung ist bewusst, dass der über den Jahreswechsel 2023-2024 hinausgehende Prozess der Richtlinienerstellung für die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen und ihre Mitgliedsverbände und Untergliederungen Herausforderungen mit sich bringt. Dies wurde seitens der zuständigen Fachkoordinator:innen des Programms und explizit auch seitens eines Trägers an das Ministerium herangetragen.

An dieser Stelle soll nochmal betont werden, dass die Verankerung der Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit in § 3 Abs. 2 des im Jahr 2022 neu aufgelegten Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (TintG) eindrücklich belegen, welchen wichtigen Stellenwert das Land NRW der Arbeit dieser Strukturen beimisst und auch eine Festlegung widerspiegelt, dass die Landesregierung beabsichtigt, auch weiterhin und zukünftig die Arbeit der Integrationsagenturen und Service-

bzw. Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit mit Haushaltsmitteln zu hinterlegen.

Sobald die neuen Richtlinien veröffentlicht sind, werden die potenziellen Fördernehmer:innen hierüber unmittelbar informiert, so dass das (Online-) Antragsverfahren schnellstmöglich und so niedrigschwellig wie möglich starten kann.

### **Förderung von interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben**

Die Förderung „Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben“ in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW wurde bis zum Jahr 2023 auf Basis einer Förderkonzeption umgesetzt. Für das Jahr 2024 ist eine Förderung von Einzelprojekten auf Basis von §§ 23, 44 LHO beabsichtigt. Für diesen Förderzweck stehen im Landeshaushalt 2024 wie im Vorjahr insgesamt 929.000 Euro bereit.

Die zuständigen Ansprechpartner:innen bei der Freien Wohlfahrtspflege NRW wurden hierüber informiert. Im Weiteren erfolgten durch das MKJFGFI an die Freie Wohlfahrtspflege NRW einige ergänzende Hinweise zu der Ausgestaltung der Förderung der Einzelprojekte. Hiernach hat auch die Bewilligungsbehörde noch einmal konkretisierende Angaben gegenüber der Freien Wohlfahrtspflege NRW per E-Mail gemacht.

Das Antragsverfahren für die Einzelprojekte ist nunmehr angelaufen. Sobald entsprechende Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind und über deren Zuwendungsfähigkeit entschieden wurde, ist eine zeitnahe Bewilligung beabsichtigt.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die potenziellen Zuwendungsempfänger:innen und ihre Mitgliedsverbände und Untergliederungen durch die Umstellung auf eine Einzelprojektförderung im Jahr 2024 und die damit verbundenen Fragen mit Herausforderungen verbunden war und ist. Durch das jetzt gestartete Verfahren zur Antragstellung, ist gewährleistet, dass die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege des Jahres 2024 im Bereich der Einzelprojektförderung von Interkulturellen Zentren und niedrigschwelligen Integrationsvorhaben sehr zeitnah mit entsprechenden Bewilligungsbescheiden hinterlegt werden kann, um den Akteur:innen und Trägern vor Ort diese Sicherheit der Finanzierung zu geben.

### **Förderung der sozialen Beratung für Geflüchtete in NRW**

Im Förderprogramm „Soziale Beratung für Geflüchtete“ gab es im Jahr 2023 keine Richtlinienänderung. Das Verfahren zur Antragsstellung wurde im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung im Dezember 2022 auf das digitale Antragsverfahren über <https://www.förderung.nrw/onlineantrag#login> umgestellt. Zusätzlich mussten die Anträge auf Grund des Schriftformerfordernisses schriftlich gestellt werden.